

---

## Mandanteninformationen

---

### **Bundesfinanzministerium schafft Einkommensteuerpflicht für Photovoltaik-Anlagen bis zehn Kilowatt ab**

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

neben kleinen Solaranlagen auf Privathäusern werden auch BHKW bis 2,5 Kilowatt von der Steuerbürokratie entlastet. Einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Finanzverwaltungen zufolge können sich die Betreiber auf Antrag von der Einkommensteuer befreien lassen.



Das neue BMF-Schreiben regelt ausschließlich die ertragssteuerliche Behandlung der Photovoltaik-Anlage und betrifft nicht die Umsatzsteuer.

Die Bundesregierung hat offenbar auf zwei Beschlüsse des Bundesrates reagiert. Dieser hatte auf Initiative des Baden-Württembergischen Finanzministeriums im Oktober 2020 die steuerliche Befreiung kleiner Anlagen im Einkommensteuergesetz gefordert. Am Mittwoch hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben an die Finanzverwaltungen veröffentlicht, in dem es heißt, dass „veranlagte Gewinne und Verluste (...) aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen, die verfahrensrechtlich einer Änderung noch zugänglich sind (...), nicht mehr zu berücksichtigen“ sind. Die Regelung gilt also auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Steuerjahre. Steuerpflichtige müssen in diesen Fällen keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage oder des Mini-BHKW mehr abgeben. Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms, zum Beispiel aus der EEG-Einspeisevergütung, werden in der Einkommensteuer damit nicht mehr berücksichtigt.

BMF-Schreiben sind direkte Verwaltungsanweisungen an die Finanzämter und werden in Abstimmung mit den Steuerbehörden der Bundesländer formuliert, um häufige steuerliche Sachverhalte einheitlich anzuwenden und Streit zu vermeiden. Immer öfter hatten einzelne Finanzämter in letzter Zeit bei Betreibern von kleinen Photovoltaik-Anlagen auf Wohnhäusern Liebhaberei und damit steuerliche Unbeachtlichkeit anerkannt und auf die Abgabe von Steuererklärungen dafür verzichtet. Die Diskussionen

mit den Finanzämtern waren jedoch für die privaten Anlagenbetreiber oft mühsam und setzten steuerrechtliches Detailwissen voraus.

Die Umsetzung in Form eines BMF-Schreibens vermeidet zunächst ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren und stützt sich auf die Tatsache, dass bei kleinen Photovoltaik-Anlagen keine steuerliche, unternehmerische Gewinnerzielungsabsicht mehr vorliegt (siehe dazu Wirtschaftlich – aber ohne „Gewinn“). Damit sowie mit einer Entlastung von Bürokratie hatte auch der Bundesrat seine Forderung begründet.

Steuerpflichtige können die Vereinfachung dem BMF-Schreiben zufolge **formlos schriftlich beantragen**, wenn die Anlagen auf „zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (zum Beispiel Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden“. Es handelt sich ausdrücklich um ein „Wahlrecht“. Wer beispielsweise durch Abschreibungsmöglichkeiten Steuervorteile nutzen will, kann dem Ministerium zufolge weiterhin eine Gewinnerzielungsabsicht im Einzelfall nachweisen.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an. Wir stellen auch gern für Sie diesen Antrag und werden uns auch mit Ihnen zu den steuerlichen Konsequenzen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Großmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bernadett Großmann  
Steuerberaterin